

Kann ich das Auto bar bezahlen?

Sie können das Auto bar bezahlen. Es gibt in Österreich keine Bargeldobergrenzen.

Bitte beachten Sie, dass aus Deutschland mitgeführtes Bargeld im Wert von 10.000 Euro oder mehr bei der Ausreise auf Befragen des deutschen Zolls mündlich angemeldet werden muss. Bei der Einreise nach Österreich müssen Bargeldbeträge im Wert von 10.000 Euro und mehr beim Zoll mit einem speziellen [Formular](#) angemeldet werden.

Was ist mit der Mehrwertsteuer?

Die Zahlung der Mehrwertsteuer ist davon abhängig, ob es sich um einen Neu- oder einen Gebrauchtwagen handelt.

Neufahrzeuge sind Fahrzeuge, deren Erstzulassung höchstens 6 Monate zurückliegt oder die seit ihrer Erstzulassung höchstens 6.000 Kilometer gefahren wurden. Neufahrzeuge werden innerhalb der EU ohne Mehrwertsteuer verkauft. Für Neufahrzeuge wird die Mehrwertsteuer daher im Zulassungsland fällig. Importieren Sie z. B. nach Deutschland, wird die Mehrwertsteuer in Deutschland fällig.

Allerdings bestehen manche Autohändler auf die Zahlung der Mehrwertsteuer bereits beim Kauf, als Anzahlung. Die Mehrwertsteuer wird Ihnen zurückerstattet, sobald das Fahrzeug in Ihrem Heimatland zugelassen ist. Der Verkäufer ist für die Rückerstattung der Mehrwertsteuer zuständig. Klären Sie daher mit ihm wie die Abwicklung erfolgen soll und welche Dokumente von Ihnen benötigt werden. Meist benötigt der Verkäufer eine Kopie der Zulassung und einen Nachweis, dass die Mehrwertsteuer in Ihrem Heimatland bezahlt wurde. Bitte beachten Sie, dass Sie keinen Anspruch gegenüber den österreichischen Finanzbehörden haben, sondern lediglich gegenüber dem Händler. Fordern Sie daher jegliche Rückzahlung so schnell wie möglich ein.

Gebrauchtfahrzeuge sind Fahrzeuge, deren Erstzulassung länger als 6 Monate zurückliegt und die seit ihrer Erstzulassung mehr als 6.000 Kilometer gefahren wurden. Für Gebrauchtfahrzeuge, die durch einen Autohändler verkauft werden, ist keine Mehrwertsteuer im Zulassungsland zu zahlen. Denn: Die Mehrwertsteuer ist bereits im Kaufpreis enthalten. Importieren Sie z. B. ein Fahrzeug aus Österreich, ist die österreichische Mehrwertsteuer bereits im Kaufpreis enthalten. Sie zahlen keine Mehrwertsteuer an das Finanzamt Ihres Heimatlandes.

Muss der Verkäufer das Fahrzeug mit einem gültigen TÜV-Gutachten (Hauptuntersuchung) übergeben?

Nein. Jedes in Österreich zugelassene Fahrzeug muss regelmäßig zur Hauptuntersuchung, der sogenannten „Pickerl-Überprüfung“. Und zwar nach der 3-2-1-Regel. Das bedeutet, dass die erste Untersuchung 3 Jahre nach Erstzulassung fällig wird, die nächste

nach 2 Jahren. Dann muss das Fahrzeug jedes Jahr zur Begutachtung. Die Kosten belaufen sich auf 50 - 100 Euro, je nach Aufwand.

Wird die österreichische Hauptuntersuchung (technische Untersuchung) in meinem Wohnsitzland anerkannt?

In manchen Ländern wird die österreichische Hauptuntersuchung anerkannt. Fragen Sie vorab bei Ihrer Zulassungsstelle nach, um unnötige Kosten zu vermeiden. Länderspezifische Informationen finden Sie hier:

<http://www.evz.de/en/consumer-topics/motor-vehicles/cross-border-car-purchase-and-registration/>

Deutschland erkennt die in Österreich durchgeführte technische Untersuchung an. Eine erneute technische Untersuchung ist vor Zulassung des Fahrzeuges in Deutschland nur dann erforderlich, wenn diese bei einem deutschen Fahrzeug auch fällig wäre. Mitunter ist eine Übersetzung des TÜV-Gutachtens ins Deutsche erforderlich. Siehe hierzu: § 7 Abs. 1 FZV (§ 29 StVZO). Erkundigen Sie sich vorab bei Ihrer Zulassungsstelle, um sich zusätzliche Kosten zu ersparen.

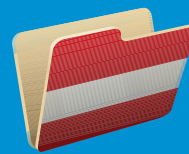
Darf ich einen Experten / Sachverständigen bitten, das Fahrzeug - vor dem Kauf - auf dem Gelände des Verkäufers zu prüfen?

Mit Zustimmung des Verkäufers. Es ist ratsam, das Fahrzeug vor dem Kauf überprüfen zu lassen. Sei es durch einen unabhängigen Automobilclub oder durch einen unabhängigen Experten. Dies gilt vor allem bei Gebrauchtwagen. Die Kosten gehen normalerweise zu Ihren Lasten und liegen bei durchschnittlich 60 - 70 Euro.

Worauf ist beim Kaufvertrag zu achten?

Verträge müssen nicht schriftlich ausgefertigt werden. Liegt Ihnen allerdings ein schriftlicher Vertrag vor, lesen Sie diesen aufmerksam durch. Unterschreiben Sie nur, wenn Sie ihn verstehen.

Manche Autohändler versuchen, die gesetzliche Gewährleistung auszuschließen, indem sie den Kaufvertrag „unter Ausschluss der Sachmängelhaftung“ oder „ohne Gewährleistung“, ausfertigen. Oder sie behaupten, es handle sich um einen Business-to-Business Vertrag, also um einen Vertrag zwischen 2 Unternehmen. Denn: Bei Verträgen zwischen Privatperson und Unternehmen kann die gesetzliche Gewährleistung nicht ausgeschlossen werden.



Kann ich von einem bereits unterzeichneten Vertrag zurücktreten?

Wurde der Vertrag auf dem Gelände des Verkäufers unterschrieben, steht Ihnen kein Widerrufsrecht zu. Es sei denn, der Kaufvertrag ist an einen Kreditvertrag gekoppelt. Wird der Kreditvertrag gekündigt, gilt der Kaufvertrag automatisch ebenfalls als gekündigt.

Überdies kann der Käufer innerhalb einer Woche vom Vertrag zurücktreten, wenn folgende Bedingungen gegeben sind:

- wenn der Autohändler dem Käufer einen Kredit gibt,
- wenn der Kreditanbieter bei Vorbereitung und Abschluss des Kreditvertrages mit dem Autohändler kooperiert,
- wenn Kreditanbieter und Autohändler zusätzlich zum Kreditvertrag einen Vertrag mit dem Käufer abschließen,
- wenn Kreditanbieter und Autohändler regelmäßig als Geschäftspartner zusammenarbeiten.

Welche Unterlagen sollte der Verkäufer liefern?

- Kaufvertrag oder Rechnung,
- Zulassungsbescheinigung Teil 1 und Teil 2,
- Scheckheft (nicht zwingend erforderlich)
- EWG-Übereinstimmungsbescheinigung („Confirmation of Conformity“, „COC“). Kann der Verkäufer Ihnen kein COC zur Verfügung stellen, wenden Sie sich an den Generalimporteur (Bevollmächtigter des Fahrzeug-Herstellers), um einen Auszug aus der Genehmigungsdatenbank zu erhalten. Ist bislang kein Eintrag vorhanden, fragen Sie ihn, ob er den Eintrag vornehmen kann.
- Oder wenden Sie sich an den Auto-Hersteller, um ein COC zu erhalten. Ist kein COC verfügbar, können Sie einen [Antrag auf Einzelgenehmigung](#) stellen. Wenden Sie sich dazu an die technische Prüfstelle der Landesregierung. Und zwar in dem Bundesland, in dem Sie den Wagen zulassen möchten (Hauptwohnsitz). Die technische Landesprüfstelle veranlasst dann die Eintragung des Fahrzeuges in die Genehmigungsdatenbank. Weitere Informationen finden Sie bei der [Bundesanstalt für Verkehr](#).

Klären Sie im Vorfeld, ob weitere Dokumente zur Zulassung des Fahrzeuges erforderlich sind. Zusätzliche Informationen finden Sie hier: <http://www.europe-consommateurs.eu/en/consumer-topics/on-the-road/buying-a-car/cross-border-car-purchase-and-registration/>

Kann ich das Fahrzeug mit zeitlich befristeten Kennzeichen nach Hause fahren?

Österreichische Automobilclubs empfehlen, dass Verbraucher, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat leben und ein Fahrzeug von einem Händler in Österreich erwerben, grüne Transit-Kennzeichen („Überstellungskennzeichen“) zur Überführung verwenden sollen.

Normalerweise organisiert der Verkäufer dies für den Käufer. Der Käufer kann aber auch grüne Überstellungskennzeichen bei der nächst gelegenen Zulassungsstelle in Österreich beantragen. Folgende Dokumente müssen dabei vorgelegt werden: Personalausweis, Kaufvertrag, COC, Nachweis einer Kurzzeit-Versicherung.

Die durchschnittlichen Kosten belaufen sich auf 184,30 Euro und setzen sich wie folgt zusammen: Versicherungsgebühren: 47,30 Euro, Transitgebühren: 83,60 Euro, Transit-Kennzeichen: 17,40 Euro, Kautions für die Transit-Kennzeichen: 36,00 Euro. Die Kautions wird zurückerstattet, wenn die Transit-Kennzeichen innerhalb eines Jahres zurückgegeben werden.

Zeitraumen:

sofortige Ausstellung

Gültigkeit:

3 bis 21 Tage

Österreichische Transit-Kennzeichen erlauben Ihnen, die Grenze zu überqueren und in Ihr Heimatland zu fahren.

Sie können aber auch in Ihrem Heimatland Transit-Kennzeichen beantragen. Wenden Sie sich dazu an die nationalen Behörden. In Deutschland ist die Ausstellung von Transit-Kennzeichen für die Überführung von Österreich nach Deutschland nicht möglich.

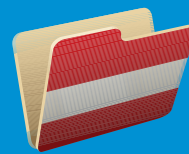
Wenn ich das Fahrzeug mit österreichischen Kennzeichen nach Hause fahren möchte. Muss ich das Kennzeichen dann zurückgeben?

Aufgrund eines gegenseitigen Abkommens zwischen Österreich und Deutschland können Sie sowohl die österreichischen Fahrzeugpapiere als auch die Nummernschilder bei der Zulassungsstelle in Deutschland abgeben. Diese werden dann an die Zulassungsstelle in Österreich weitergeleitet. Die Abmeldung des Fahrzeuges erfolgt automatisch.

Zwischen Österreich und den anderen EU-Mitgliedstaaten gibt es kein solches Abkommen. Das bedeutet, dass Sie das Fahrzeug in Österreich selbst abmelden müssen und dass Sie die Nummernschilder an die österreichische Zulassungsstelle selbst zurückgeben müssen. Es kann allerdings vorkommen, dass Ihre Zulassungsstelle die Nummernschilder einbehält. Das Fahrzeug ist dann zwei Mal zugelassen. Einmal im Kaufland, einmal im Zulassungsland. Daher müssen Sie die Zulassungsstelle im Kaufland kontaktieren, um das Fahrzeug dort abzumelden. Da Sie keine Original-Nummernschilder mehr haben, müssen Sie eine Bestätigung erbringen, dass Ihre Zulassungsstelle die Nummernschilder tatsächlich einbehalten hat.

KAUF IN

Österreich



Wien / Vienna



Brauche ich eine Versicherung?

Wenn Sie das Fahrzeug nach Hause fahren möchten, brauchen Sie eine Versicherung, die Sie berechtigt, am öffentlichen Straßenverkehr teilzunehmen. Fragen Sie den Verkäufer, ob er für Sie Transit-Kennzeichen und die zugehörige Kurzzeitversicherung organisieren kann.

Sie können auch selbst eine Versicherungsgesellschaft in Österreich kontaktieren. Jede Woche ist eine andere Versicherungsgesellschaft für die Versicherung von Transit-Kennzeichen, die in Österreich beantragt und ausgestellt werden, zuständig. Unter der Telefon-Nummer: +43 1 711 56-0 erfahren Sie, welche Versicherungsgesellschaft für die Woche, in der Sie den Versicherungsschutz benötigen, zuständig ist.

Wenn ich ein Problem mit einem im Ausland getätigten Autokauf habe. An wen kann ich mich wenden?

Wenn Sie Fragen bezüglich Ihrer Rechte beim grenzüberschreitenden Kauf oder in Sachen grenzüberschreitende Zulassung haben, können Sie das Verbraucherzentrum Ihres Wohnsitzlandes kontaktieren. Die entsprechenden Kontaktdaten stehen unter folgendem Link zur Verfügung: <http://www.evz.de/de/ueber-uns/karte-des-ecc-net/>

Welche Möglichkeiten der außergerichtlichen Streitbeilegung gibt es in Österreich?

Sie können sich an die [Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte](#) wenden.

E-Mail: office@verbraucherschlichtung.at

Tel.: +43 (0)1 890 63 11.

Wo kann ich einen Betrugsfall melden?

Sie können sich an die örtliche Polizeistation wenden oder an die zuständige Staatsanwaltschaft. Bei Internet-Betrugsfällen wenden Sie sich an die [Cybercrime-Meldestelle](#) des Bundeskriminalamtes.

E-Mail: against-cybercrime@bmi.gv.at